



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse

- per E-Mail-Verteiler -

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
RR'in Wanka / RD Beckmann

TRS_Referat_82A@bamf.bund.de

www.bamf.de

Trägerrundschreiben Integrationskurse 05/20
Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem "Coronavirus"

Gz. 82A-9500-12.16.05

Nürnberg, 14.03.2020

1 Anlage

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der bevorstehenden allgemeinen Schulschließungen in den Bundesländern möchte ich Sie zur aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit dem sog. „Coronavirus“ erneut informieren:

1. Oberstes Ziel ist es, die Ausbreitung des Virus auch in Deutschland soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Daher **empfehlen wir dringend** allen Kursträgern, **Kurse für zunächst 14 Tage zu unterbrechen und den Beginn neuer Kurse für den gleichen Zeitraum zu verschieben**. Die Empfehlung der Kursunterbrechung gilt unverändert auch im Falle einer behördlich angeordneten Schließung der Sprachschule. Eine technische Anleitung zur nachteilsfreien Unterbrechung von Kursen entnehmen Sie bitte der Anlage 1.
2. Das weitere Vorgehen, auch zu Finanzierungsfragen, wird auf Bundesebene fortlaufend abgestimmt. Nähere Informationen dazu werden sobald dies möglich ist mitgeteilt.
3. Soweit Kurse trotz der dringenden Empfehlung in Ziffer 1) zunächst weiter fortgeführt werden, gelten vorsorglich vorübergehend Nicht-Teilnahmen auch dann als entschuldigt, wenn der



Seite 2 von 2

Teilnehmende kein ärztliches Attest vorlegt; eine Abmeldung beim Kursträger genügt. Ferner werden die Meldepflichten nach § 8 Abs. 3 IntV i.V.m. Ziff. 5.2 der Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid bis 19.04.2020 ausgesetzt.

4. Aufgrund der weitgehend flächendeckenden Schließungen von Schulen, Kindergärten etc. wird der „Fehlzeitenkatalog“ vorsorglich um folgenden Entschuldigungsgrund ergänzt:
Fehlzeiten gelten als entschuldigt bei Ausfall der Kinderbetreuung oder bei Schulausfall, wenn die Schließung einer Schule angeordnet wurde und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Entschuldigungsgrund gilt bis auf weiteres.
5. Unverändert gilt: Den Entscheidungen der örtlich zuständigen Behörde (das ist in der Regel das jeweilige Gesundheitsamt) ist selbstverständlich Folge zu leisten.

Durch diese Regelungen wird das TRS 04/20 ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektronisch gez. Uta Saumweber-Meyer
Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“